

# Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2015

vom 11. Dezember 2014

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2014<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2015 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Sie schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	66 673 130 300
b. Erträgen von	67 642 374 600
c. einem Ertragsüberschuss von	969 244 300

## **Art. 2** Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2015 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	7 916 942 100
b. Investitionseinnahmen von	209 301 900

## **Art. 3** Kreditverschiebungen; Personalaufwand

<sup>1</sup> Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

#### **Art. 4** Kreditverschiebungen; IKT-Bereich

<sup>1</sup> Das EFD (ISB) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen. Die gleiche Ermächtigung gilt für Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen.

<sup>2</sup> Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen. Sie werden ebenfalls ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand und für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen Verschiebungen vorzunehmen.

#### **Art. 5** Übrige Kreditverschiebungen

<sup>1</sup> Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

<sup>2</sup> Das WBF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV) zwischen den Aufwandskrediten für die bestimmten Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit einerseits und dem Aufwandkredit für die finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen andererseits Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

**Art. 6** Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2015 genehmigt:

Franken

a.	Gesamtausgaben von	67 116 042 700
b.	Gesamteinnahmen von	67 665 494 900
c.	ein Einnahmenüberschuss in der Finanzierungsrechnung von	549 452 200

**Art. 7** Schuldenbremse

Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 67 189 154 657 Franken zu Grunde gelegt.

**Art. 8** Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

<sup>1</sup> Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Franken

a.	Ordnung und öffentliche Sicherheit	120 000 000
b.	Landesverteidigung	734 000 000
c.	Bauprogramm 2015 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	119 400 000
d.	Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	244 000 000
e.	Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

<sup>2</sup> Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2015 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	114 000 000
--	-------------

**Art. 9** Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Franken

a.	Soziale Wohlfahrt	13 900 000
b.	Verkehr	18 000 000
c.	Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	5 700 000

**Art. 10** Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2015 des ETH-Bereichs

<sup>1</sup> Das WBF wird ermächtigt, zwischen den zwei Verpflichtungskrediten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2015 des ETH-Bereichs nach Artikel 8 Absatz 2 Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

**Art. 11** Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2009<sup>3</sup> betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014 wird um drei Jahre bis Ende 2017 erstreckt.

**Art. 11a** Zusatzkredit zur Weiterführung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit

Zum Rahmenkredit nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 2011<sup>4</sup> über einen Rahmenkredit zur Weiterführung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit wird ein Zusatzkredit von 13 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 12** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 11. Dezember 2014

Der Präsident: Stéphane Rossini  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 11. Dezember 2014

Der Präsident: Claude Hêche  
Die Sekretärin: Martina Buol

<sup>3</sup> BBl 2009 9141

<sup>4</sup> BBl 2012 355